



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderer des Gymnasiums Waldstraße e. V.“ und hat seinen Sitz in 4552 Hattingen, Waldstraße 58. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist bezogen auf das Gymnasium Waldstraße die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und die Förderung der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. v. § 53 AO.

- 2) Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - a) ideelle und materielle Unterstützung des Gymnasiums Waldstraße
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereichs
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Außendarstellung der Schule (Öffentlichkeitsarbeit)
 - f) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - g) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - h) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - i) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - j) Unterstützung einzelner Schüler/innen oder Gruppen
 - k) Betrieb einer Cafeteria und/oder Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. § 65 AO
 - l) Gestaltung des Außengeländes
 - m) Beschaffung von Spielgeräten
 - n) ideelle und finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Personen bei der Teilnahme an schulischen Maßnahmen oder bei schulbegleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht staatliche Mittel beansprucht werden können.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar bezogen auf das Gymnasium Waldstraße gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Leistungen des Vereins sind freiwillig. Ein klagbares Recht steht weder den Mitgliedern noch den Angehörigen oder anderen Personen zu. Niemand darf aus den Mitteln des Vereins wirtschaftlich bevorteilt werden. Alle Tätigkeiten sind ehrenamtlich.
- 4) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Kassenwart im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Dem Verein kann jeder beitreten, der sich mit der Schule verbunden fühlt.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich erworben und ist nicht an den Wohnsitz in Hattingen gebunden.

Sie erlischt durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Abschluss des Geschäftsjahres ausgesprochen werden muss, durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist unaufgefordert zum Anfang des Geschäftsjahres auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen oder durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates vom Verein einzuziehen.

Die Kasse wird unbar geführt. Eingehende Barbeträge sind unverzüglich auf das Konto des Vereins bei der Sparkasse einzuzahlen: IBAN: DE83 4305 1040 0000 0156 85

Der dortige Eingang gilt als Zahlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1. die Mitgliederversammlung und 2. der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die jährlich einzuberufen ist. Dieser Mitgliederversammlung ist der Vorstand verantwortlich.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20% sämtlicher Vereinsmitglieder die Berufung schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung auf der Schul-Homepage unter dem Button „Förderverein“ und durch Verteilung durch den E-Mail-Schulverteiler zu erfolgen.

Besondere Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor Termin beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung ist der Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen und über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit, Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Zusammensetzung des Vorstands
- den Haushaltsplan des Vereins
- die Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem/der 1.Vorsitzenden,
dem/der 2.Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer(in) und
dem/der Kassenwart(in)

Der Vorstand versieht sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung und muss in jedem Jahr neu gewählt werden. Der Vorstand nach § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende oder 2.Vorsitzende jeweils allein, der bei seinen Handlungen an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Bei Verträgen bedarf es im Innenverhältnis der Unterschrift des 1.Vorsitzenden oder 2.Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand tagt nach Bedarf und fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, absolut neutral zu urteilen.

Wenn erforderlich wird dem Vorstand das Recht eingeräumt, ein Darlehen aufzunehmen. Der Grund ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen und deren Zustimmung einzuholen. Das Darlehen ist ausschließlich für Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Der Vorstand erlässt zur weiteren Regelung seiner Arbeit eine Geschäftsordnung, in der definiert wird, innerhalb welcher Grenzen Vorstandsmitglieder einzeln oder gemeinsam über Anträge zur Unterstützung entscheiden.

Die Geschäftsordnung legt einheitliche Kriterien fest, wer und in welchem Umfang unterstützt wird und welche Unterlagen zur Entscheidungsfindung einzufordern sind.

§ 8 Kassenprüfung

Die Schulpflegschaftsversammlung wählt jeweils jährlich zwei Kassenprüfer(innen), die dem Vorstand nicht angehören.
Der Prüfbericht ist in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

§ 10 Anträge auf Unterstützung

Aus den Mitteln des Vereins sollen die schulischen Belange des Gymnasiums Waldstraße gem § 2 dieser Satzung gefördert werden. Anträge sind schriftlich an den 1.Vorsitzenden zu stellen.

Antragsberechtigt sind:

1. die Schulleitung
2. die Gesamt-bzw. Schulkonferenz
3. der/die Schulpflegschaftsvorsitzende(r)
4. Der (die) einzelne Schüler(in) oder Eltern bzw. Erziehungsberechtigte von Schüler(innen), in Sozialfällen über den Schulleiter.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bis zu einer Summe von € 300,00 im Jahr entscheidet der 1.Vorsitzende.

Detaillierte Regelungen beinhaltet die durch den Vorstand erlassene interne Geschäftsordnung.

§ 11 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Vorstandes verpflichten sich, sich dem Verein gegenüber loyal zu verhalten und Stillschweigen über sämtliche ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Informationen zu bewahren.

Bei Zuwiderhandlungen können Vorstandsmitglieder durch einfache Stimmenmehrheit des restlichen Vorstandes von der weiteren Arbeit im Vorstand ausgeschlossen werden, um drohenden Schaden vom Verein abzuwenden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das evtl. vorhanden Vermögen der Stadt Hattingen zu, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Gymnasium Waldstraße zu verwenden hat.

§ 14 Erfüllungsort

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist die Stadt Hattingen Erfüllungsort.

